

B E K A N N T M A C H U N G**gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 9 der Börsenordnung****Anforderungen an den Fremdwährungsumrechnungskurs für in Fremdwährung abgeschlossene Börsengeschäfte, die in Euro abgewickelt werden**

Für Börsengeschäfte, die in Fremdwährung abgeschlossen und in Euro abgewickelt werden, ordnet die Geschäftsführung das Folgende an:

Grundlage für den Umrechnungskurs der Fremdwährung sind die zum Zeitpunkt der Preisfeststellung des Börsengeschäfts aktuellen, im Interbankenhandel gehandelten Preise, wobei der Fremdwährungsumrechnungskurs maximal die der folgenden Tabelle zu entnehmende Abweichung gegenüber dem letzten im Interbankenhandel gehandelten Preis aufweisen darf:

Währungspaar	Handelswährung (Emissionswährung)	Land	Abwicklungs- währung	maximale Abweichung (absolut)
EUR/USD	US-Dollar (USD)	USA	EUR	0,002 USD
EUR/GBP	Britisches Pfund (GBP)	Großbritannien	EUR	0,002 GBP
EUR/CHF	Schweizer Franken (CHF)	Schweiz	EUR	0,002 CHF
EUR/AUD	Australischer Dollar (AUD)	Australien	EUR	0,003 AUD
EUR/NZD	Neuseeländische Dollar (NZD)	Neuseeland	EUR	0,004 NZD
EUR/TRY	Türkische Lira (TRY)	Türkei	EUR	0,01 TRY
EUR/NOK	Norwegische Krone(NOK)	Norwegen	EUR	0,02 NOK
EUR/ZAR	Südafrikanische Rand (ZAR)	Südafrika	EUR	0,04 ZAR

Berlin, den 1. Januar 2026

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER TRADEGATE BERLIN STOCK EXCHANGE